



Zentrale Koordination
Handel-Landwirtschaft

**Produktspezifische Erläuterungen
zur Produktgruppe Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze
des Herkunftskennzeichens Deutschland
„Gutes aus deutscher Landwirtschaft“**



www.herkunft-deutschland.de

Stand: März 2025

Erläuterungen der Grundsätze für zeichenfähige Produkte der Produktgruppe Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze

Dieses Dokument stellt eine weiterführende Erläuterung der [Tabelle zeichenfähige Produkte](#) für die Produktgruppe Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze dar und erläutert die Grundsätze der Zeichenfähigkeit anhand von Beispielen.

Zeichenkriterien für Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze

Die Produktgruppe Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze (OGKP) umfasst frische Produkte sowie vorgegarte, tiefgekühlte, getrocknete und konservierte Produkte. Alle Produkte müssen die Kriterien der [Branchenvereinbarung](#) einhalten.

Dies sind:

- Anbau in Deutschland
- Ernte in Deutschland
- Verarbeitung und Verpackung in Deutschland
- Für Pilze gilt im Hinblick auf die Herkunft zusätzlich: Die Pilzkultur muss ab dem Zeitpunkt der Zusammenbringung von geimpftem Substrat, Deckerde und Einfüllung in die Zuchträume in Deutschland stehen. Die etwa 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Ernte müssen ebenfalls in Deutschland erfolgen.

Zeichenfähige Produkte für das Herkunftskennzeichen *Gutes aus deutscher Landwirtschaft* müssen die Grundsätze der Tabelle *zeichenfähige Produkte* erfüllen.

Zeichenfähige Produkte aus dem Produktbereich Obst/Gemüse/Kartoffeln/Pilze

Untergruppe	Merkmale	Beispiele (nicht abschließend)
Frische, ganze Frucht bzw. Pflanze (bei Kräutern)	Zustand wie geerntet, ggf. gereinigt, gewaschen, geputzt Lose oder verpackt	Ganze Obstfrüchte, Gemüse Schnitt- und Topfkräuter Suppengemüse
Fresh-Cut	Frische, unbehandelte Frucht ohne weitere Zutat, lediglich geschnitten und transport-/verkehrsfähig verpackt, verzehr- bzw. küchenfertig	Obstbecher Abgepackter Salat

Vorgegart, tiefgekühlt, getrocknet sowie konserviert	Ganze Frucht, geschnitten oder püriert ohne weitere Zutaten	vorgegarte Maiskolben und rote Beete TK-Beeren-Mischung, Pommes (frisch und TK), TK-Gemüse, TK-Kräuter Trockenobst, getrocknete Kräuter Gemüse-/Obst-Konserven Apfelmus, Fruchtkompott
--	---	--

Erläuterung des Grundsatzes 1

„Das mit dem Herkunftskennzeichen Deutschland gekennzeichnete Produkt der in der unteren Tabelle aufgeführten Produktgruppen incl. Untergruppen wird in Deutschland hergestellt und verpackt.“

Erläuterung:

Die zeichenfähigen Produkte werden **in Deutschland hergestellt** und **verpackt**.

Damit sind alle Produkte von der Zeichenführung ausgeschlossen, die außerhalb von Deutschland hergestellt und/oder verpackt werden – auch wenn diese Produkte ggf. weitere Grundsätze einhalten.

Zeichenfähiges Produkt	NICHT zeichenfähiges Produkt
FrISCHE Äpfel im „Alten Land“ angebaut, geerntet und verpackt	FrISCHE Äpfel in Südtirol angebaut und geerntet, in Deutschland verpackt
Apfelmus von zeichenfähigen Äpfeln in Deutschland hergestellt und in Gläser abgefüllt	TK-Obstsalat mit zeichenfähigen Äpfeln und Birnen in Österreich geschnitten und verpackt.

Erläuterung von Grundsatz 2 und Grundsatz 3

Grundsatz 2: „Es darf nur einen zeichenfähigen Rohstoff aus deutscher Landwirtschaft enthalten. Der zeichenfähige Rohstoff wird in ausreichender Menge verwendet, so dass das gekennzeichnete Produkt hierdurch seine wesentliche Eigenschaft erhält. Dies ist der Fall, wenn der mengenmäßige Anteil des zeichnungsfähigen Rohstoffs am Produkt mindestens 51 % ausmacht. Weitere primäre Zutaten (gemäß in Art. 2 (2) q) LMIV) im Produkt sind nicht zulässig (z.B. Obstsalat mit Mandelsplittern).“

Unter dem Begriff „zeichenfähiger Rohstoff“ werden die landwirtschaftlichen Primärerzeugnisse, die in der Branchenvereinbarung aufgeführt sind, verstanden. Dieser zeichenfähige Rohstoff muss zu 100 % die Kriterien der Branchenvereinbarung erfüllen. Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse sind aktuell: alle tierischen Produkte, die bei der Schlachtung anfallen und genusstauglich sind von Schwein, Rind und Kalb sowie Geflügel, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln und Pilze sowie Milch. Mischungen von Schweine-, Rind-/Kalb

und Geflügelfleisch sowie Mischungen von verschiedenen Obst- und Gemüsesorten sind möglich und werden i.S. des Grundsatzes als ein Rohstoff betrachtet, sofern diese alle den Zeichenkriterien entsprechen.

Dazu zunächst die Definition für eine primäre Zutat nach LMIV Art. 2 (2):

Was ist eine primäre Zutat?

Eine primäre Zutat ist gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. q LMIV (VO (EG) 1169/2011) diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die

- a) über 50 % dieses Lebensmittels ausmachen (quantitativer Ansatz) und/oder
- b) die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe (QUID) vorgeschrieben ist (qualitativer Ansatz).

Es kann eine, mehrere oder keine primäre Zutat/en in einem Lebensmittel geben.

Grundsatz 3: „Das gekennzeichnete Produkt enthält grundsätzlich keine andere Zutat, die mit dem zeichenfähigen Rohstoff vergleichbar ist. Das Produkt, das mit einem zeichenfähigen Rohstoff hergestellt worden ist, darf keine weitere Zutat enthalten, die diesen zeichenfähigen Rohstoff oder daraus hergestellte Zutaten, ganz oder teilweise ersetzen könnte und nicht den Kriterien der Branchenvereinbarung entspricht.“

Ausnahmen: Bei Milch und Milchprodukten gelten Milcherzeugnisse/Milchbestandteile, die zu technologischen notwendigen Zwecken, z.B. zwecks Anreicherung oder Erhöhung der Milchtrockenmasse eingesetzt werden, nicht als vergleichbare Rohstoffe. Für Fleischerzeugnisse sind die Leitsätze für Fleisch- und Fleischerzeugnisse maßgeblich. Das dort genannte tierische Ausgangsmaterial muss dem Grundsatz 3 vollumfänglich entsprechen. Ausgenommen sind die verwendeten Därme.

Erläuterung:

Ein zeichenfähiges OGKP-Produkt darf ausschließlich zeichenfähige pflanzliche Zutaten enthalten. Diese müssen mindestens 51 % des Gesamtproduktes ausmachen. Produkte, die weniger als 51 % zeichenfähigen OGKP-Anteil haben, sind generell nicht zeichenfähig. Beträgt der OGKP-Anteil des Produktes z.B. 79 %, müssen diese 79 % vollumfänglich den Zeichenkriterien entsprechen. Eine Zusammenstellung von 51 % zeichenfähigen OGKP-Anteil (z.B. Erbsen aus Deutschland) und 28 % nicht-zeichenfähigen OGKP-Anteil (z.B. Möhren aus Italien) ist nicht erlaubt. Mischungen aus der Produktgruppe OGKP sind zulässig (z.B. Bund Suppengemüse), wenn alle Bestandteile die Zeichenkriterien erfüllen.

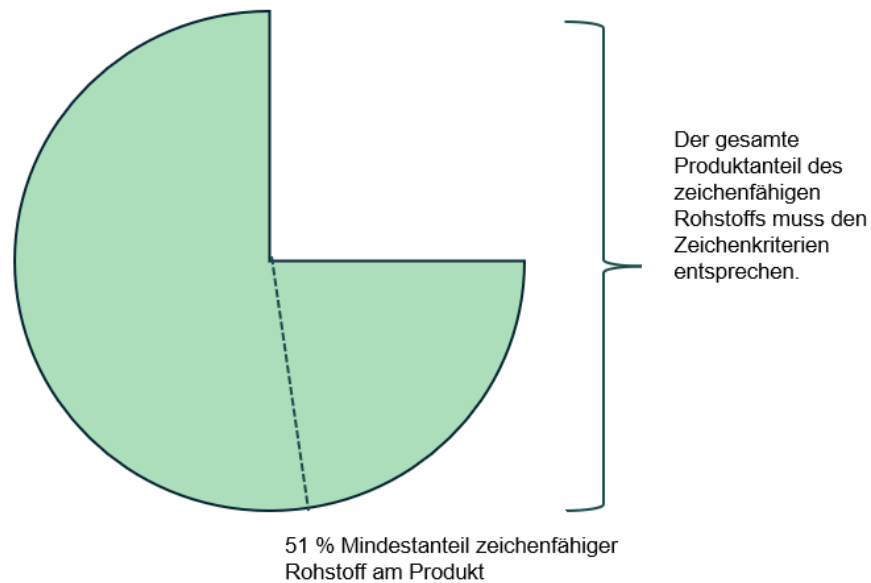


Abbildung 1: Anteil zeichenfähiger Rohstoff am Produkt

Grundsätzlich sind keine Produkte zeichenfähig, die **mehr als eine primäre Zutat** aus verschiedenen Produktgruppen enthalten. Dies bedeutet, dass OGKP-Erzeugnisse, die neben der primären Zutat Obst / Gemüse / Kartoffeln / Pilze noch weitere primäre Zutaten enthalten wie Milchprodukte oder Ei etc. nicht mit dem Herkunftskennzeichen Deutschland ausgelobt werden können.

Hintergrund für diese Eingrenzung:

Das Herkunftskennzeichen Deutschland *Gutes aus deutscher Landwirtschaft* steht – aus Verbrauchersicht - als Herkunftsangabe für das gekennzeichnete OGKP-Produkt. Das Zeichen signalisiert nicht nur die Herkunft des Rohstoffes OGKP, sondern auch den Verarbeitungs- und Herstellungsort (= Deutschland). Damit wird automatisch eine Herkunfts-Kennzeichnungspflicht der primären Zutat (OGKP) ausgelöst (s. QUID-Regelung oben, LMIV). Bei zeichenfähigen reinen OGKP-Produkten ist die primäre Zutat identisch mit dem Rohstoff, dem landwirtschaftlichen Primärerzeugnis „OGKP aus Deutschland“. Eine gesonderte Herkunftsangabe der primären Zutat kann also entfallen.

Im Falle von mehreren primären Zutaten im Produkt aus verschiedenen Produktgruppen (z.B. OGKP und Milch) ist aber gem. der Rechtsvorschriften immer eine Herkunftsangabe für alle diese primären Zutaten verpflichtend. Ohne diese suggeriert die Auslobung des Zeichens auf dem Produkt, dass automatisch alle enthaltenden Zutaten den Zeichenkriterien entsprechen. Ein Bezug des Zeichens nur auf den Rohstoff OGKP ist nicht ausreichend, da die Herkünfte der weiteren primären Zutaten ebenfalls anzugeben sind.



Dies würde bedeuten, dass entweder alle primären Zutaten des Produktes den Zeichenkriterien entsprechen oder wenn nicht alle Zutaten aus Deutschland stammen, eine gesonderte Herkunftskennzeichnung abweichender primärer Zutaten gemacht werden müsste. Im Hinblick auf die damit verbundenen Herausforderungen bei der Kennzeichnung wurden solche Produkte in die Tabelle „zeichenfähige Produkte“ zunächst ausgeschlossen. Es können nur Produkte mit einem zeichenfähigen Rohstoff ausgelobt werden.

Zeichenfähiges Produkt	NICHT zeichenfähiges Produkt
Frisches Obst / Gemüse / Kartoffeln / Pilze	TK-Gemüsemischung mit Kräuter <i>butter</i>
Geschnittenes OGKP frisch oder TK	Salat mit <i>Käse</i> oder <i>Frikadellen</i> Obstsalat mit <i>Sahne</i> , Gemüsepfanne mit <i>Rahmsoße</i>
OGKP-Konserven ohne weitere Zutaten	<i>Gezuckerte</i> Obstkonserven, <i>Wein-Sauerkraut</i>
Getrocknete Früchte	Getrocknete Fruchtmischung <i>mit Ananas</i>
Apfelmus	<i>Vanille</i> -Apfelmus
TK Spinat	TK <i>Rahmspinat</i>